

Gartenordnung

des Kleingartenvereines „Einheit“ Neckendorf
vom 27.03.2004

Die Bewirtschaftung eines Kleingartens ist sowohl Hobby, als auch Mitverantwortung in der Gesellschaft im Einklang mit der Übernahme von Verantwortung in der Natur

Kleingärten sind Grün für alle!

Sie prägen das öffentliche Grün in unserem Bundesland entscheidend mit und sind die Heimstatt der organisierten Gartenfreunde.

Im Mansfelder Land leisten die Gartenfreunde des Kleingartenvereines "Einheit" Neckendorf e.V. einen guten Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes und wirken in einer Vielzahl von sozialpolitischen Prozessen auf unterschiedlichsten Ebenen mit. Die kleingärtnerische Tätigkeit dient der Erholung und der Gesundheitsförderung.

Kleingärtner brauchen den Schutz der Gesellschaft. Sie übernehmen gleichermaßen öffentliche Pflichten auf den bewirtschafteten Flächen im Verein und darüber hinaus.

Entscheidend hierbei sind:

- Einhaltung der Parzellennutzung nach kleingärtnerischen Prinzipien
- Pflege der eigengenutzten Gartenparzelle
- Sauberkeit und Ordnung im Verein
- Rechte und Pflichten auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der gültigen Bestimmungen der Pflanzenschutzgesetze als Grundlage unseres Handelns

1.0 Kleingärtnerische Nutzung

1.1 Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Garten ausschließlich zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, sowie zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient und nicht gewerblich genutzt wird.

1.2 Die Gartenbewirtschaftung hat zwingend nach kleingärtnerischen

Gesichtspunkten zu erfolgen. Mindestens ein Drittel der Parzellenfläche ist für den Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen. Die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist nicht zulässig.

1.3 Die Parzelle ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Anbau einseitiger Kulturen ist zu unterlassen, eine Artenvielfalt ist anzustreben.

Wildkräuter auf der Parzelle dürfen die Gartennutzung in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigen. Störende Arten sind zu entfernen.

1.4 Das Anpflanzen von Hecken an den Parzellengrenzen bedarf der Abstimmung mit den Nachbarn. Die Höhe von 1,20 m ist nicht zu überschreiten. Ausnahme bilden die Außenzäune der Anlage.

Hier kann insbesondere für den Staubschutz die Höhe bis zu 3,0 m betragen. Waldbaumarten sind für Heckenpflanzungen nicht gestattet.

Der Anbau von Wirtspflanzen für Krankheitserreger und Schädlinge ist in einer Kleingartenanlage unzulässig.

2.0 Bauten im Kleingarten

2.1 Die Errichtung, Veränderung oder Erweiterung von Baukörpern und baulichen Nebenanlagen bedarf der Antragstellung und der Zustimmung durch den Vorstand. Für die Einholung der erforderlichen Zustimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen sowie die den Rechtsvorschriften entsprechende Ausführung ist der Bauantragsteller verantwortlich.

2.2 Grundsätzlich sind Gartenlauben in ihrer Beschaffenheit, Ausstattung, Einrichtung und baulichen Gestaltung so auszuführen, dass sie nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind.

Das Aufstellen von Spül- und Waschmaschinen und anderen technischen Anlagen, die einer dauerhaften Wohnnutzung entsprechen, ist im Kleingarten untersagt. Die zulässige Größe der Lauben darf 24 m² nicht überschreiten.

2.3 Für die bis zum 3. Oktober 1990 rechtmäßig im Kleingarten errichteten Bauten und bauliche Nebenanlagen besteht Bestandschutz nach geltendem Recht.

2.4 Die Errichtung eines Gewächshauses bis zu 6 m² ist nach Einholung der erforderlichen Zustimmungen gestattet. Eine zweckentfremdende Nutzung des

Gewächshaus ist untersagt.

2.5 Für die, bei der Kleingartennutzung anfallenden Fäkalien und Abwässer sind die nach örtlichem Recht genehmigten Anlagen zum Auffangen dann zulässig, wenn ihre rechtsordnungsgemäße Betreibung gewährleistet wird. Abflusslose Sammelgruben sollten 3,00 m² nicht überschreiten. Ihre Entsorgung ist nachzuweisen. Sicker- und Überlaufgruben sind nicht zulässig.

2.6 Elektro- und Wasserversorgungsanlagen in den Gärten und dem Verein sind nach geltenden Vorschriften zu errichten, zu nutzen und zu warten.

2.7 Gartenwege und Flächen für Sitzgruppen sind so auszuführen, dass eine Versiegelung des Bodens vermieden wird.

2.8 Anzulegende Teiche und Feuchtbiotope sind in ihrer Fläche auf 8,00m² zu begrenzen. Ihre Ausgestaltung und Bepflanzung ist fachgerecht zu gewährleisten.

2.9 Bade- und Wasserbecken sind im Kleingarten nicht dauerhaft auszuführen und nicht ins Erdreich einzulassen

2.10 Massive Einfriedungen, Stacheldraht oder Sicherungsanlagen, die Tier und Mensch zu schädigen vermögen, sind als Kleingartenabgrenzung unzulässig.

2.11 Auf Grund der Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachwerten ist die Benutzung von Schusswaffen aller Art (auch zur Schädlingsbekämpfung) sowie das Aufstellen von Schlageisen in der Kleingartenanlage nicht gestattet.

3.0 Wege- und Gemeinschaftsanlagen

3.1 Wege- und Gemeinschaftsanlagen innerhalb des Vereinsgeländes sind für unsere Kleingartenanlage prägende Einrichtungen, die des Schutzes, der Pflege und der Unterhaltung durch die Gemeinschaft der Kleingärtner bedürfen.

3.2 Die Lagerung von Materialien ist sowohl auf der Parzelle, als auch auf Gemeinschaftseinrichtungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten und Behinderungen zu minimieren. Die Nutzung oder Mitnutzung von Gemeinschaftsanlagen zur Lagerung von Materialien ist auf eine Zeitdauer von 24 Stunden beschränkt. Ausnahmen regelt der Vorstand.

4.0 **Schutz der Natur und Umwelt**

4.1 Unser Verein fördert das umweltgerechte und naturgemäße Gärtnern. ~ Grundlage für die Durchführung von Schutzmaßnahmen an Kulturpflanzen im Kleingarten ist das Pflanzenschutzgesetz. In Kleingärten sind ausschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden, die ausdrücklich für Haus und Garten zugelassen sind. Die Anwendung anderer Mittel, auch chemischer Unkrautvernichter, ist genehmigungspflichtig.

4.2 Das Anlegen von Nisthilfen und Vogeltränken sowie das Halten von Honigbienen(nach den örtlichen Möglichkeiten) wird unterstützt.

4.3 Aus der kleingärtnerischen Nutzung anfallende, pflanzliche Rückstände sind zu kompostieren. Die Kompostierung muss unzumutbare Belästigungen für Dritte vermeiden.

Nichtkompostierbare Abfälle sind auf öffentlichen Deponien zu verbringen. Das Verbrennen von Abfällen ist als Umweltbeeinträchtigung zu vermeiden. Ist dennoch eine Verbrennung möglich, sind die territorialen Vorschriften bindend.

4.4 Die Lagerung und Zwischenlagerung von Unrat und Sperrmüll auf der Kleingartenparzelle ist nicht gestattet. Aufforderungen des Vorstandes zur Beseitigung von unrechtmäßig gelagerten Stoffen ist fristgemäß Folge zu leisten.

4.5 Flüssige und halbflüssige Stoffe, die geeignet sind, Verunreinigungen hervorzurufen, sowie Abwässer und Fäkalien, sind nach den Rechtsvorschriften einer Beseitigung zuzuführen.

Eine Ableitung in Vorfluter, Gräben oder in das Grundwasser ist untersagt.

5.0 **Gartenfachberatung**

5.1 Der Vorstand fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen ökologischen Nutzung des Bodens, sowie die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.

5.2 Der Pächter ist gehalten, in allen gärtnerischen Belangen den Fachberater anzusprechen und dessen Erfahrungen und Ratschläge zu nutzen (einschließlich Pflanzvorschriften für Hecken, Bäume und Ziersträucher).

6.0 Tierhaltung

6.1 Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

6.2 Die Neuaufnahme einer Tierhaltung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Eine Zustimmung ist nur statthaft, wenn die Haltung nicht gewerbsmäßig erfolgt und Störung nicht zu erwarten sind.

6.3 Das Mitbringen von Heim- und Begleittieren wie Hunden, Katzen und Kleinsäugetern in die Gartenanlage erfordert die Einhaltung der Haftpflicht durch jeden Tierhalter. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen, ein Ausbrechen aus der Gartenparzelle ist zu verhindern.

7.0 Ruhe und Fahrordnung

7.1 Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten. Das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganhängern, Wohnmobilen, Dauerzeltanlagen und ähnlichen Anlagen im Garten ist verboten. Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

7.2 Das Befahren der Anlage ist nur Fahrzeugbesitzern/Gartenfreunden mit vom Vorstand erteilter Erlaubnis gestattet. Ausnahmeregelungen erfolgen seitens des Vorstandes durch Erteilen einer Sondergenehmigung, die sichtbar am Fahrzeug anzubringen ist. Parken ist auf Gartenwegen nicht erlaubt. Ausnahmen bilden das Be- und Entladen des Fahrzeuges. In der Gartenanlage ist Schritt zu fahren. Bei schlechten Witterungsbedingungen sollte das Befahren der Gartenwege unterbleiben.

7.3 Die Fahrzeiten sind wie folgt festgelegt:
Fahrverbot besteht vom 1. Mai bis 31. August, samstags von 13 Uhr bis 15 Uhr

an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 15 Uhr

7.4 Geräuschverbreitende Gartengeräte können wochentags ganztägig, samstags von 8 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 19 Uhr an Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr bis 13 Uhr betrieben werden.

Ausnahmen können nur über den Vorstand und im Einvernehmen mit den Nachbarn geregelt werden.

8.0 Pächterwechsel

8.1 Grundsätzlich ist bei jedem Pächterwechsel eine Wertermittlung durchzuführen. Diese erfolgt durch berufene Wertermittler in Abstimmung mit dem Vorstand.

8.2 Das Protokoll der Wertermittlung ist dem Vorstand zu übergeben. Alle im Protokoll erteilten Auflagen sind fristgemäß zu erfüllen.

8.3 Die Beseitigung von Anpflanzungen und Baulichkeiten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz oder der Gartenordnung entsprechen, hat der abgebende Pächter spätestens beim Pächterwechsel zu vollziehen. Findet keine Neuverpachtung statt, setzt der Vorstand eine angemessene Frist.

9.0 Kontrollrechte des Vorstandes

9.1 Der Vorstand hat das Recht, zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit folgende Kommissionen/Arbeitsgruppen zu berufen:

- Baukommission
- Gartenkommission
- Schiedskommission
- Arbeitsgruppe Wasser und Elektrik

10.0 Verstöße

10.1 Die Gartenordnung ist für jeden Gartenfreund und seine Gäste bindend. Zuwiderhandlungen werden mit folgenden Maßnahmen geahndet:

- Ermahnung /Aussprache
- Schriftliche Abmahnung und Terminsetzung zur Beseitigung und Unterlassung von Unregelmäßigkeiten

- Fristgemäße Kündigung des Pachtverhältnisses
- Fristlose Kündigung bei groben Verstößen gegen die Gartenordnung

11.0 **Schlussbestimmungen**

11.1 Die Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen Pächter und Verpächter beschlossenen Pachtvertrages.

11.2 Wird durch Rechtsänderungen eine Festlegung dieser Gartenordnung verändert, ist dies in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
Wird durch Rechtsänderungen oder zentrale Beschlüsse eine Festlegung dieser Gartenordnung ungültig/unwirksam, gelten alle anderen Regelungen, die davon nicht berührt werden, weiter.

11.3 Die Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2004 beschlossen.